

# Anrechnung von ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen im SGB II

Newsletter des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement  
November 2010

Kommentar: Dr. Thomas Rübke

Als ein wesentlicher Gesichtspunkt der nun verabschiedeten „Nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung“ wird hervorgehoben, Arbeitslosen wieder eine Brücke in das Erwerbsleben zu bauen: "Wir wollen das Engagement von allen Bevölkerungsgruppen fördern und uns dabei einzelnen Gruppen und Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, in besonderer Weise widmen" (S. 11). "Das Bürgerschaftliche Engagement von Arbeitslosen (sollte) stärker für Ihre berufliche Qualifikation genutzt werden. Benachteiligungen, die entstehen, weil Bürger sich freiwillig engagieren, müssen abgebaut werden." (S. 12)

Derzeit laufen mit Hochdruck die letzten Arbeiten an der Novellierung des SGB II. Sollen diese, wie geplant, Anfang 2011 in Kraft treten, so muss das Gesetzgebungsverfahren in starkem Zeitdruck bis spätestens Mitte Dezember abgeschlossen sein. Im jetzt vorliegenden Referentenentwurf betrifft ein Punkt die Veränderung des Einkommensbegriffs: Bisher gelten "zweckbestimmte Einnahmen", die einem anderen Zweck als dem Zweck des SGB II dienen, als anrechnungsfrei. Dies bedeutet, dass steuerbefreite Aufwandsentschädigungen (gemäß § 3 Nr. 26 und 26a) an ehrenamtlich Tätige keine Auswirkungen auf die Höhe des bezahlten Arbeitslosengeldes II haben. Zukünftig sind nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur Leistungen aus öffentlichen Kassen (unter bestimmten Bedingungen) anrechnungsfrei. Leistungen von Vereinen, Verbänden oder Stiftungen werden als Einkommen angerechnet. Für Leistungsbezieher gibt es dann nur noch die Möglichkeit einer „spitzen Abrechnung“ der tatsächlichen Auslagen, um einer drohenden Verminderung ihrer ALG II-Leistungen zu entgehen.

Dies wird wahrscheinlich nicht nur in bezug auf die sog. Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale, sondern auch auf die Freiwilligendienste aller Generationen wesentliche Auswirkungen haben. Es steht zu befürchten, dass große Anteile von ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen, die Menschen ja deswegen erhalten, weil diese Aufwendungen anfallen und für die Deckung der zusätzlichen Kosten notwendig sind, nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Regelung führt zudem mit ihrer Unterscheidung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen mit öffentlich-rechtlichen Charakter (z.B. als Schöffe) und einem privat-gemeinnützigen Bereich, in dem steuerfreie Aufwandsentschädigungen als Einkommen angerechnet werden (z.B. im Sportverein), zu einem Zwei-Klassen-Recht im Ehrenamt. Schließlich wird durch die letztlich als Ausweg bestehende Möglichkeit der „spitzen Abrechnung“ der Auslagen einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand Vorschub geleistet. Der mit der Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale vorgezeichnete Weg der pauschalen Abrechnung dient ja nicht nur der steuerlichen Vereinfachung, vielmehr ist der Mehraufwand auch nicht immer auf „Heller und Pfennig“ zu beziffern, wenn ich z.B. unterwegs essen muss, statt Zuhause zu kochen.

In Bezug auf die Großbaustelle SGB II mag die Frage der steuerbefreiten Aufwandsentschädigung ein marginaler Kollateralschaden sein. Deswegen sollte man ihn aus meiner Sicht tunlichst vermeiden. Im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements kann diese Änderung allerdings gravierende Folgen haben, weil Bemühungen, engagementfernere Gruppen wie von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen für das bürgerschaftliche Engagement zu gewinnen, massiv konterkariert werden.

Der Vorgang weist auf die insgesamt ungeklärte gesetzliche Lage hin, in der sich das Bürgerschaftliche Engagement befindet. Dies ist durchaus bekannt: So hat die derzeitige Regierungskoalition in ihrer Koalitionsvereinbarung 2009 ein „Gesetz zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements“ in Aussicht gestellt, in dem man diese Fragen hätte klären können. In der von vom Kabinett nun verabschiedeten „Nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung“ ist davon freilich nicht mehr die Rede.

Wie verworren die gesetzlichen Grundlagen zum Thema Aufwandsentschädigungen sind, zeigt der Umstand, dass im SGB XII (§ 82), also im Bereich der Sozialhilfe, steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, im Gegensatz zu den jetzt noch gültigen Vorschriften des SGB II (§ 11, Abs. 3 1a), als Einkommen angerechnet werden und daher zu einer Minderung des Leistungsbezugs führen können.

Diese Unzuträglichkeit der Bestimmungen in den beiden Gesetzesbüchern wurde schon länger erkannt. Bislang hoffte man, dass die günstigere Regelung des SGB II auf das SGB XII übertragen werden könnte - zumal das SGB XII sehr viel Wert auf die Ermöglichung gesellschaftliche Teilhabe des betroffenen Personenkreises legt, die über die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit zweifellos gefördert wird. Nun scheint es so, dass man zur Harmonisierung der Rechtslage den schlechteren Weg einschlägt.

Zu hoffen bleibt, und einige Bundesländer scheinen diesen Weg auch gehen zu wollen, dass das vorliegende Ansinnen gestoppt wird. Zudem kann man hoffen, dass Arbeitsministerin von der Leyen und ihr Staatssekretär Hoofe, die ja im Familienministerium viele positive Impulse für das bürgerschaftliche Engagement auf den Weg gebracht haben, ihren Überzeugungen treu bleiben.

Trotzdem bleibt alles nur Flickwerk, bevor man nicht auf breiter Front damit beginnt, die Thematik der Aufwandsentschädigungen im bürgerschaftlichen Engagement ernsthaft, systematisch, aber auch ohne äußeren Druck anzupacken. Die Studie des Zentrums für Zivilgesellschaftliche Studien in Freiburg zur Monetarisierung ([http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/Abschlussbericht\\_Monetarisierung\\_100226.pdf](http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/Abschlussbericht_Monetarisierung_100226.pdf)) hat bemerkenswerte Vorschläge unterbreitet. Ihre Autoren mahnen zuallererst begriffliche Klarheit an: Sie unterscheiden zwischen gemeinwohlorientierten Nebentätigkeiten mit Honorierung (daher auch steuerpflichtig), Tätigkeiten mit Qualifizierungsbezug (z.B. Freiwilligendienste), ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Entschädigungen als Gegenleistung für ausgeübte bürgerlichen Pflichten (z.B. Gemeinderat) und freiwilligen Tätigkeiten mit geringen Aufwandsentschädigungen, die dem tatsächlichen Auslagenersatz in etwa entsprechen. Je mehr die Ausübung eines Engagements sich in bezahlten Stundensätzen abbilden lässt, desto stärker ist die Vermutung, dass es sich um Einkommen handelt.

Diese Unterscheidung könnte man zum Ausgangspunkt einer Diskussion nehmen, die engagementpolitisch ansteht. Sie wird „dicke Bretter bohren“ müssen, weil wir vor einer völlig unübersichtlichen Gemengelage stehen, die zudem mit starken und durchaus berechtigten Interessen, etwa der Wohlfahrtsverbände und des Rettungswesens, durchwoben ist. Aber sie muss, um zukünftig Schaden vom ganzen Bereich der bürgerschaftlichen Engagements abzuwenden, geführt werden. Noch einige Fernsehberichte á la Monitor könnten das ganze bürgerschaftliche Engagement in Verruf bringen.

Dr. Thomas Rübke ist Geschäftsführer des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement Bayern